ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1979

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/942/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972, über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG (4), insbesondere Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vom Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Gemäß Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5) hat das Vereinigte Königreich einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — gestellt.

Dieser Antrag ist vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden und er entspricht den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (6).

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG geleisteten Ausgaben auf 19 514 717,64 £Stg beläuft und sich wie folgt verteilt :

(in £Stg)

	Normale landwirttschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	10 099 110,36	2 874 160,56
gemäß Artikel 10	6 440 175,51	—
gemäß Artikel 11	98 888,91	—
gemäß Artikel 12	2 382,30	—
gemäß Artikel 13	—	—

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 4 878 679,41 £Stg zu erstatten.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG, Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG und Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG ist bereits ein Abschlag von 3 657 829,91 £Stg überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 1 220 849,50 £Stg an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Vereinigten Königreich im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Hilfen wird endgültig auf einen Betrag von 4 878 679,41 £Stg festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.
(6) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 1 220 849,50 £Stg ist an das Vereinigte Königreich zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident